

NACHRICHTEN

aus den Staatlichen Archiven Bayerns

Herausgegeben von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns
Postanschrift: 8000 München 22 · Postfach 220240 · Tel. (089) 2198482

Nr. 22

München, Juli 1981

Archive und Datenschutz in Bayern

Auf Einladung des Instituts für Zeitgeschichte erörterte am 20. Juli 1981 ein Kreis von dreißig Juristen, Historikern, Datenschutzbeauftragten und Archivaren in München die archivischen und wissenschaftlichen Folgen der bisherigen Datenschutzgesetzgebung. Das Kolloquium, das unter dem Thema „Datenschutz und historische Forschung“ stand, wurde eingeleitet von Kurzreferaten des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Prof. Dr. Hans-Peter Bull, des Generaldirektors der Staatlichen Archive Bayerns, Dr. Walter Jaroschka, und des Archivdirektors beim Bundesarchiv in Koblenz, Dr. Klaus Oldenhage. Die Ausführungen von Generaldirektor Dr. Jaroschka, der zu den Problemen aus bayerischer Sicht Stellung nahm, werden im folgenden auszugsweise wiedergegeben:

Bei der Benutzung der staatlichen Archive Bayerns sind der historischen Forschung aus dem Datenschutz bisher keine Schwierigkeiten erwachsen.

Das ist zum einen der Großzügigkeit des Gesetzgebers zu verdanken, der uns eine Schonfrist eingeräumt hat. Nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz genügt es nämlich bis zum 1. Januar 1983 für die rechtmäßige Ausübung einschlägiger Aufgaben, daß es sich dabei um öffentliche Aufgaben handelt. Und dies steht für die Tätigkeit der staatlichen Archive fest.

Zum zweiten fällt der allergrößte Teil des übernommenen und in den nächsten Jahren zu übernehmenden Archivguts im strengen Sinne nicht unter die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung. Denn diese schützt zunächst nur auf lebende Personen bezogene Daten, und zwar wiederum nur solche, die in Dateien verarbeitet sind. Die Verweigerung von Auskünften über Lebende, sofern sie nicht aus Dateien, sondern aus Akten schöpfen, sowie über Verstorbene, auch aus Dateien, kann nach bestehender Rechtslage nicht schlechthin mit dem Datenschutz begründet werden.

Unter Datei verstehen die Datenschutzgesetze eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen erfaßt und geordnet, nach anderen bestimmten Merkmalen umgeordnet und ausgewertet werden kann, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren – gemeint ist: gleichgültig, ob es sich dabei um automatisierte Datenverarbeitung (EDV) oder um manuelle Karteien handelt. Ausdrücklich ausgenommen werden Akten und Aktensammlungen.

Allerdings ist zu bedenken, daß die Auslegung des Dateibegriffs nicht einheitlich ist und bereits Vorstöße für einen Ersatz dieses Begriffs durch eine konkretere Beschreibung der Anwendungsgrenze der Datenschutzgesetze unternommen worden sind. Es muß damit gerechnet werden, daß dadurch größere Teile des Archivguts als bisher von den Datenschutzgesetzen betroffen würden.

Eine über den Datenschutz hinausgehende Kategorie geschützter Rechte bildet der Persönlichkeitsschutz, der weiter reicht als der Datenschutz. Er endet nicht mit dem Tod, sondern verblaßt, abgestuft nach der Bedeutung der Persönlichkeit, erst allmählich und kann auch von den Nachkommen noch in Anspruch genommen werden. Bei seiner Bewertung kommt Archivaren und Historikern eine besondere Verantwortung zu, da er in viel größerem Maße als der Datenschutz dem subjektiven Urteil unterliegt. Die Archive haben hier Kontrollmechanismen eingebaut, die Verstöße

gegen das Recht auf Schutz der Persönlichkeit weitgehend ausschließen; in der bayerischen Archivpraxis sind solche Verstöße bisher auch nicht bekannt geworden. Grundsätzlich gilt das Prinzip der Geheimhaltung von personenbezogenen Akten. Es kann nur durchbrochen werden, wenn berechtigte Interessen (z.B. des Rechtsnachfolgers), wissenschaftliche Forschungszwecke oder ranghöhere Interessen der Allgemeinheit gegeben sind. In jedem Einzelfall prüft der sachverantwortliche Archivar vor der Genehmigung der Aktenvorlage, ob durch die Akteneinsicht schutzwürdige Belange Dritter gefährdet werden können. Im Zweifelsfall wird die Entscheidung von mehreren Instanzen getroffen. Bei Archivalien neueren Datums (in den meisten Bundesländern: die jünger als dreißig Jahre sind, in Bayern: die nach dem 8. Mai 1945 entstanden sind) ist die Vorlage außerdem abhängig von der Genehmigung jener Stelle, aus deren Geschäftsbereich die Akten stammen.

Es stellt sich nun die Frage: Warum wirft dann der Datenschutz für Archive und historische Forschung solche Probleme auf? Archive sind ihrem Wesen nach zentrale Datensammelstellen, in denen die Informationen aus allen Bereichen der Verwaltung zusammenfließen und in ihrer ganzen Verästelung durchsichtig und überschaubar gemacht werden. Damit wird die Kernforderung des Datenschutzes, personenbezogene Informationen nur so lange zu speichern, als sie zu dem Zweck, für den sie gesammelt wurden, benötigt werden, und ihre Übermittlung an Dritte weitgehend zu beschränken, unterlaufen. Sperrung und Löschung von Daten als Instrumentarium des Datenschutzes stehen im Widerspruch zur Hauptaufgabe der Archive, die Quellen für die historische Forschung dauernd aufzubewahren und zur Verfügung zu halten. Wenn die Archive auch in Zukunft diese Aufgabe erfüllen sollen, müssen sie von der übrigen Verwaltung, auf die die Grundsätze des Datenschutzes uneingeschränkt Anwendung finden, als ein durch eine besondere Zweckbestimmung gekennzeichnetes „Aliud“ abgegrenzt werden. Diese Privilegierung im Interesse der historischen Forschung läßt ihnen aber auch eine außergewöhnliche Verantwortung auf, die von den Forschern verstanden und respektiert werden sollte.

Die einzigartige Stellung der Archive in bezug auf den Datenschutz kann am ehesten durch ein Archivgesetz abgesichert werden. In Bayern, bisher als einzigem Bundesland, haben wir ohnedies die Situation, daß die Speicherung, Veränderung und Übermittlung von auf lebende Personen bezogenen Daten aus Dateien ab 1. Januar 1983 nur mehr zulässig ist, wenn dies auf der Grundlage einer Rechtsnorm geschieht.

Die Aktenaussonderungsbekanntmachungen und die Benützungsbekanntmachungen haben nach herrschender Auffassung verwaltungsinternen Charakter und stellen keine geeignete Rechtsgrundlage im Sinne des Datenschutzgesetzes dar. Konkret bedeutet dies für die staatlichen Archive Bayerns:

1. Die traditionelle Aktenaussonderung und die Benützung des Archivguts durch andere öffentliche Stellen (= Datenübermittlung im Sinne des Art. 17 BayDSG) bleibt zwar unberührt. Jedoch ist die Archivierung von Dateien (Karteien, Aktenlisten usw.) nach dem 1. 1. 1983 ebenso wenig mehr möglich wie die Verwertung dieser Dateien im Benützerverkehr innerhalb des öffentlichen Bereichs.
2. Die Erschließung auf lebende Personen bezogenen Schriftguts jeder Art im Archiv (Verzeichnung, Anlage von Findbüchern und Karteien), also die Datenspeicherung bzw. Datenveränderung gemäß Art. 16 BayDSG, ist nach dem 1. 1. 1983 nicht mehr möglich, soweit durch diese archivischen Arbeitsvorgänge Dateien entstehen. Dies wird bei intensiven, die wissenschaftliche Benützung erheblich erleichternden Erschließungsarbeiten regelmäßig der Fall sein. Nach Auffassung des bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz handelt es sich z.B. bei der Ministerialaktenkartei des Bayerischen Hauptstaatsarchivs, mit der das Archivgut der bayerischen Ministerien seit 1800 erschlossen wird, um eine Datei im Sinne des Datenschutzgesetzes.
3. Die Benützung des Archivguts durch Privatpersonen, also z.B. durch wissenschaftliche Forscher oder nicht öffentliche Einrichtungen, ist ab 1. 1. 1983 nicht mehr möglich, wenn die Einsicht in Dateien (Findbücher, Karteien) oder die Auskunft aus solchen archivischen Hilfsmitteln gewünscht wird (Art. 18 BayDSG: Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs).

Darüber hinaus gibt es eine Reihe wichtiger Datenschutzbestimmungen außerhalb des Datenschutzgesetzes, die die Funktionsfähigkeit der Archive unmittelbar berühren und die nur vom Bundesgesetzgeber archivischen oder wissenschaftlichen Bedürfnissen angepaßt werden können (§ 35 Sozialgesetzbuch, § 30 Abgabeordnung, § 203 Strafgesetzbuch).

Zusammenfassend läßt sich also sagen: Da die staatlichen Archive Bayerns vom 1. 1. 1983 an in den geschilderten Bereichen ohne entsprechende Rechtsnorm nicht mehr tätig werden können, diese Bereiche jedoch zu ihren spezifischen und für die wissenschaftliche Forschung entscheidenden Aufgabenfeldern gehören, erscheint eine solche Rechtsnorm von diesem Zeitpunkt an als zwingend notwendig; aus archivarischer Sicht sollte sie allerdings mehr beinhalten als bloße bereichsspezifische Datenschutzregelungen. Insgesamt geht es darum, das langer Archivtradition entsprechende ausgewogene Verhältnis zwischen den der Öffentlichkeit verpflichteten Aufgaben der Archive und den Rechten der vom Inhalt des Archivguts Betroffenen juristisch abzusichern. In Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und mit dem Kultusministerium hat die bayerische Archivverwaltung die Formulierung eines entsprechenden Gesetzentwurfs in Angriff genommen.

Inventarisierung der Akten des Reichskammergerichts

Mit Wirkung vom 1. Juli 1981 stellt die Deutsche Forschungsgemeinschaft im Rahmen ihres Förderungsprogramms für überregionale Vorhaben der Archive Sondermittel zur Inventarisierung der Reichskammergerichtsakten des Bayerischen Hauptstaatsarchivs zur Verfügung. Die bayerische Archivverwaltung kann sich dadurch einem Projekt anschließen, das im Herbst 1978 angelaufen ist und auf eine bundesweite Erschließung der Akten des ehemaligen Reichskammergerichts (RKG) abzielt. Die Basis dieser Inventarisierung bilden die „Grundsätze für die Verzeichnung von Reichskammergerichts-Akten“, die im Mai 1978 von der Archivreferentenkonferenz beschlossen wurden (Abdruck: Der Archivar Jg. 33, 1980, Sp. 482). Diese Richtlinien legen neben der eigentlichen Titelaufnahme der Akten ein besonderes Gewicht auf Darin-Vermerke, mit deren Hilfe die oft sehr interessanten Beilagen wie Urkunden, Inventare, Rechnungen, Karten, Bilder, Zeugenaussagen u. a. zugänglich gemacht werden sollen.

Der in München verwahrte Bestand von RKG-Akten ist mit einem Umfang von etwa 15000 Prozessen weitaus der größte in Deutschland und bietet schon aus diesem Grund nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Ebenso problematisch ist auch die innere Struktur des Bestandes, die sich aus seinem bisherigen Schicksal erklärt.

Als das RKG – seit 1495 als höchstes Reichsgericht neben dem Reichshofrat installiert – mit dem Ende des Alten Reiches seine Tätigkeit einstellte, waren in den Registraturen in Wetzlar schätzungsweise 100 000 Prozeßakten vorhanden. Davon wurden einzelne noch schwebende Fälle an die Appellationsgerichte der Nachfolgestaaten des Deutschen Reiches zur Entscheidung überwiesen. Die große Masse der Akten verblieb jedoch unter der Direktion der Deutschen Bundesversammlung bis 1841 in Wetzlar. Von diesem Zeitpunkt an wurde es den einzelnen Bundesstaaten freigestellt, die sie interessierenden Akten gegen eine bestimmte Gebühr zu übernehmen.

Bayern schickte daher 1844/45 den Bamberger Archivar von Hungerkhausen nach Wetzlar, der dort eine Serie von knapp 3 000 Prozeßakten, systematisiert nach einer Art Hierarchie der Reichsstände, sowie eine Reihe von Einzelurkunden aussonderte und an das ehemalige Reichsarchiv nach München übersandte.

Hungerkhausen hatte jedoch seine Arbeit kaum vollendet, als die Bundesversammlung beschloß, das trennbare RKG-Archiv von Amts wegen auszuscheiden und die jeweiligen Anteile an die Bundesstaaten zu übergeben. Für die Zuweisung war bei erstinstanziellen Prozessen der Wohnort

des Beklagten, bei Appellationsverfahren der Sitz des Vorgerichts maßgebend. Gleichzeitig wurde ein nach dem Klägeralphabet geordnetes Gesamtrepertorium aller Akten erstellt, das sich heute in der Außenstelle Frankfurt/Main des Bundesarchivs befindet.

Im Zuge dieser generellen Ausscheidung erhielt Bayern in den Jahren 1848–1852 in mehreren Lieferungen eine zweite, sehr umfangreiche Serie von etwa 11 000 Prozessen sowie den dazugehörigen Auszug aus dem Gesamtrepertorium als Abgabeliste. Außerdem kamen in diesem Zusammenhang noch diverse Einzelprodukte nach München, die in Wetzlar nicht mehr hatten zugeordnet und verzeichnet werden können, da die betreffenden Akten bereits früher abgegeben oder verloren waren.

Das zur Aufnahme dieser beträchtlichen Archivalienmenge bestimmte ehemalige Archivkonservatorium München sah sich alsbald vor große Raumprobleme gestellt. Da außerdem der inhaltliche Wert der Akten damals allgemein nicht sehr hoch eingeschätzt wurde, sah man den einzigen Ausweg in einer gezielten Makulierung. Diese Aktion wurde jedoch glücklicherweise nicht in dem vollen ursprünglich geplanten Umfang durchgeführt. Trotzdem fiel rund ein Drittel der Prozesse A–D einer – überwiegend teilweisen – Vernichtung zum Opfer. Die Reste der lediglich teilmakulierten Akten, vorwiegend Pergamentschriftstücke, wurden dann Ende des 19. Jahrhunderts zusammen mit den bereits weiter oben erwähnten aus Wetzlar übersandten Einzelprodukten in einem eigenen Nachtragsrepertorium verzeichnet.

Die aus der geschilderten Bestandsgeschichte erklärliche Dreiteilung des gesamten Aktenkomplexes besteht bis heute und erschwert die Benützung nicht unerheblich. Eine schon früher durchgeführte Analyse ergab zudem, daß auch die Ordnung innerhalb der Einzelakten häufig gestört ist. Zahlreiche Irrläufer dürften sowohl auf bereits in Wetzlar passierte Versehen wie auch auf die Folgen der im letzten Weltkrieg notwendigen Auslagerung zurückgehen. Außerdem zeigte sich, daß in vielen Fällen eine Zuordnung der im Nachtragsband verzeichneten Einzelstücke zu Akten der Hauptserien möglich ist. Diese Ergebnisse führten zu der Überzeugung, daß eine sinnvolle Inventarisierung der RKG-Akten nur nach einer vollständigen Revision und Reorganisation des Bestandes auf der Basis eines einheitlichen Klägeralphabets möglich sei.

Seit Herbst vergangenen Jahres sind daher drei Mitarbeiter des Bayerischen Hauptstaatsarchivs mit der systematischen Durchsicht und Neuordnung der Akten beschäftigt. Hierbei wird jeder Prozeß auf einem eigens zu diesem Zweck entworfenen Formblatt nach Parteien, Streitgegenstand und Laufzeit erfaßt. Zusätzliche Notizen über Irrläufer oder Lücken dienen der Richtigstellung der inneren Aktenordnung und der möglichen Einfügung von Fragmenten. Außerdem werden bei dieser Gelegenheit die seinerzeit aus Wetzlar abgegebenen Einzelurkunden, die nach Pertinenzgrundsätzen in die hiesigen Bestände eingeordnet worden waren, wieder mit den RKG-Akten zusammengeführt. Nach Abschluß dieses für die Inventarisierung unumgänglichen Vorprojektes soll der Bestand auch am Fach entsprechend neu formiert werden.

Die RKG-Akten bilden einen der wertvollsten Bestände des Bayerischen Hauptstaatsarchivs. Durch die grundlegende Neuordnung und Inventarisierung sollen sie nun in einer Weise erschlossen werden, die ihre Aussagekraft sowohl für die Personen-, Orts- und Rechtsgeschichte wie auch besonders für die Landesgeschichte entsprechend sichtbar und nutzbar macht. (N)

Grenzüberschreitende Überlieferung – Thema eines Archivtags

Auf dem 41. Südwestdeutschen Archivtag, der dieses Jahr vom 29. bis 31. Mai in Lörrach stattfand, wurde das Thema der „grenzüberschreitenden Überlieferung in den Archiven Südwestdeutschlands und in Nachbarstaaten“ behandelt. Für den Forscher ist die Kenntnis von Einzelbeständen eines bestimmten Nachbararchivs zwar sehr hilfreich und nützlich, aufschlußreicher aber noch ist es, die

Bestandsstruktur eines Archivs als Ergebnis bestimmter Ereignisse und ihrer Folgeerscheinungen zu erkennen und zu begreifen. Solch ein Ereignis war z. B. die politische Neugestaltung Deutschlands und Mitteleuropas in der napoleonischen Zeit mit all ihren Auswirkungen für die Archive und somit für die gesamte Geschichtsforschung. So wurden in Lörrach eine Fülle von Beständen und Teilbeständen vorgestellt, die sich in den Archiven Baden-Württembergs (Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Stadtarchiv Konstanz, südbadische Adelsarchive), Bayerns (vor allem Bayerisches Hauptstaatsarchiv), der Schweiz (Archiv der ehemaligen Fürstbischöfe von Basel in Porrentruy), Österreichs (Archive der westlichen Bundesländer) und Frankreichs (elsässische Archive) befinden und für die Geschichte auch benachbarter Länder bzw. Staaten aussagekräftig sind. Es wurden aber auch die Prinzipien erläutert, nach denen die Archive das Schriftgut aufgelöster, aufgeteilter oder abgetretener Territorien und Institutionen behandelt haben. Für Bayern tat dies Generaldirektor Dr. Jaroschka vor allem am Beispiel der Archivalien der ehemaligen Kurpfalz und Pfalz-Zweibrückens mit Nebenländern sowie Vorderösterreichs und verschiedener schwäbischer Institutionen. Nicht nur der Archivar, die gesamte Forschung bekommt noch heute immer wieder die negativen Folgen zu spüren, die sich durch die Anwendung des Territorialitätsprinzips, d. h. die Aufteilung der Einzelarchivalien eines einheitlichen Fonds nach lokalem Betreff auf die Archive der Nachfolgestaaten, ergeben haben. In den Archiven der einzelnen Staaten wurden die so gewonnenen Teilfonds zuweilen recht unterschiedlich behandelt (z. B. Bestandsbildung nach dem Provenienz- oder dem Pertinenzprinzip). Die sich hieraus ergebenden Probleme, die auch durch moderne technische Hilfsmittel wie den Mikrofilm nicht befriedigend gelöst werden können, sind so aktuell wie eh und je. Überzeugende Lösungen über Ländergrenzen hinweg sind aus archivischer Sicht denkbar und wünschenswert, doch stehen ihnen vor allem rechtliche Hindernisse entgegen. Das Bewußtsein für notwendige Korrekturen ist jedoch geschärft. (L)

Internationales Symposium über Vorderösterreich

Vom 9. bis 13. Juni 1981 fand auf Initiative und unter der Schirmherrschaft des Bayerischen Staatsministers für Unterricht und Kultus, Prof. Hans Maier, eines gebürtigen Freiburgers, auf Schloß Reisenburg bei Günzburg im Herzen der ehemaligen Markgrafschaft Burgau eine internationale Arbeitstagung über „Vorderösterreich in der frühen Neuzeit“ statt. Die wissenschaftliche Leitung hatte Prof. Volker Press von der Universität Tübingen übernommen.

Von den zahlreichen Vortragsveranstaltungen, für die sich die namhaftesten Kenner der habsburgischen Vorlande zur Verfügung gestellt hatten, war ein Nachmittag der Schriftgutüberlieferung aus und über Vorderösterreich in deutschen und österreichischen Archiven gewidmet. Die Quellenlage im Bayerischen Hauptstaatsarchiv wie in dem für Bayerisch-Schwaben zuständigen Staatsarchiv Neuburg a. d. Donau und, soweit für das Verständnis der Zusammenhänge notwendig, auch in den baden-württembergischen Staatsarchiven stellte Generaldirektor Dr. Jaroschka dar. Er schloß hiermit an das die Innsbrucker Überlieferung bis zur Verselbständigung Vorderösterreichs im Jahre 1753 behandelnde Referat von Hofrat Prof. Dr. Fridolin Dörrer (Tiroler Landesarchiv in Innsbruck) an. Über Quellen in den Wiener Zentralarchiven berichtete Frau Archivrat Dr. Elisabeth Springer (Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien).

Das Schicksal der Archive und Registraturen Vorderösterreichs ist ein klassisches Beispiel für die Zerstörung organisch erwachsener Überlieferung (= Provenienz) durch das seinem Wesen nach juristische, später jedoch auch archivwissenschaftlich und heuristisch aufgefaßte Prinzip der Archivfolge nach Ortsbetreff. Schon ab 1753 durch Auslieferung von Innsbruck an die neu errichteten Landesbehörden in Konstanz und Freiburg aus ihrem ursprünglichen Zusammenhang gelöst, wurden die vorderösterreichischen Bestände nach dem Ende der zuletzt auf Schwäbisch-Österreich beschränkten habsburgischen Herrschaft (1805) nach massenhaften Vernichtungen unter die Nachfolgestaaten, vor allem Bayern, Baden und Württemberg, aufgeteilt und darüber

hinaus noch durch die weitere Behandlung in den Archiven dieser Staaten entsprechend dem damals allgemein praktizierten Pertinenzprinzip (= Ordnung nicht nach der Herkunft, sondern nach dem Betreff der Archivalien) heillos zerrissen. Dr. Jaroschka zu den fachlichen Lösungsmöglichkeiten: „So sehr mir immer die konkrete Wiederherstellung der im 19. Jahrhundert zerstörten historischen Archiv- und Registraturkörper vorschwebt und in vielen Fällen aus eigener Erfahrung auch realisierbar erscheint, sehe ich hierfür bei Vorderösterreich angesichts der verwickelten Sach- und Besitzlage kaum eine Chance. Hier wäre wirklich einmal das geeignete Feld für eine Rekonstruktion ‚bloß auf dem Papier‘. Sie setzt allerdings eine bis ins Detail vorstoßende Provenienzanalyse aller einschlägigen Bestände voraus. Und da türmen sich bei der Art der Bestandsbildung in manchem der betroffenen Archive noch gewaltige Hindernisse auf. An der Mitarbeit der bayerischen Archive soll es nicht fehlen.“

Die Reizensburger Vorträge werden als Sammelband publiziert.

Beim Landeshauptmann von Oberösterreich

Im Jahre 1779 mußte Bayern im Vertrag von Teschen das Innviertel mit den alten Landgerichten Braunau, Friedburg, Mauerkirchen, Ried, Schärding und Wildshut an Österreich abtreten. Vor zwei Jahren wurde im Bundesland Oberösterreich dieses Ereignisses auf vielfältige Weise gedacht. Am 22. Juni 1981 konnte das Bayerische Hauptstaatsarchiv dem Landeshauptmann von Oberösterreich, Dr. Josef Ratzenböck, in Linz eine Nachbildung des in seinen Beständen verwahrten Originalvertrags überreichen lassen. Die Übergabe war bereits für 1979 anlässlich eines geplanten, jedoch nicht zustande gekommenen Besuchs Dr. Ratzenböcks in München vorgesehen. Der Landeshauptmann hat einen Besuch im Bayerischen Hauptstaatsarchiv zugesagt.

Jahrestagung 1981 der Arbeitsgemeinschaft bayerischer Stadtarchivare

Eindrucksvoller Tagungsort des diesjährigen Treffens der Arbeitsgemeinschaft bayerischer Stadtarchivare am 8. und 9. Mai 1981 war das seit Herbst 1979 in den vorbildlich wiederhergestellten Greisinghäusern untergebrachte Stadtarchiv Würzburg. Wie in der von den Tagungsteilnehmern ebenfalls besichtigten Außenstelle des Staatsarchivs Würzburg auf der Festung Marienberg ist es auch beim Neubau des städtischen Archivs gelungen, den berechtigten Wünschen der Denkmalpflege und den praktischen Erfordernissen eines modernen Archivs gleichermaßen Rechnung zu tragen. Im Mittelpunkt des der Fortbildung und dem Erfahrungsaustausch dienenden, sehr gut besuchten Arbeitstreffens standen Erörterungen über die Auswirkungen der Datenschutzgesetzgebung auf die Archive und über Möglichkeiten und Grenzen der Massenverfilmung von Archivgut für Dritte. Mit beiden Problemkreisen muß sich der Archivar wegen der wachsenden Bedeutung moderner Informationstechnologien in Verwaltung und Wissenschaft, des ihm übertragenen Schutzes der Persönlichkeitsrechte des einzelnen Bürgers und der sich verstärkenden Forderungen nach Informationsfreiheit und Aktenöffentlichkeit eingehend auseinandersetzen. Die Aktualität dieser Fragen wurde in der lebhaften Aussprache nach den einleitenden Referaten von Archivober- rat Dr. Stahleder (Stadtarchiv München) und Archivoberrat Dr. Lehnert (Stadtarchiv Nürnberg) deutlich.

Die vom Vorstand des Staatsarchivs Würzburg, Ltd. Archivdirektor Prof. Dr. Scherzer, in seinem Grußwort betonten guten Beziehungen zwischen den staatlichen und den kommunalen Archiven im Freistaat Bayern kamen während der Tagung auch dadurch zum Ausdruck, daß die anwesenden

Archivare aus dem staatlichen Bereich ausführlich aus ihrer Sicht zu den angesprochenen Problemen Stellung nahmen. Archivrat Heydenreuter (Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns) ging in seinem Korreferat zum Thema „Massenverfilmung von Archivbeständen durch Dritte“ vornehmlich auf die rechtlichen Bedingungen umfangreicher Archivgutverfilmungen ein und gab praktische Hinweise für vertragliche Vereinbarungen zwischen Archiv und Benutzer im Einzelfall. Archividirektor Dr. Rumschöttel (Generaldirektion) berichtete über den neuesten Stand der archivischen Datenschutzdiskussion.

Ein weiterer wichtiger Tagesordnungspunkt des Treffens war die Neuwahl eines Vorsitzenden, nachdem der bisherige Leiter der Arbeitsgemeinschaft, Stadtdirektor Dr. Schattenhofer (Stadtarchiv München), in den Ruhestand getreten ist. Zum neuen Vorsitzenden wählten die Tagungsteilnehmer den Vorstand des Stadtarchivs Nürnberg, Ltd. Archividirektor Dr. Hirschmann. (R)

Archivtechnischer Lehrgang

In den Jahren 1979 bis 1981 führte das Bayerische Hauptstaatsarchiv seinen dritten Archivtechnischen Lehrgang durch. Er gliederte sich in drei Ausbildungsabschnitte, die je vier Wochen dauerten und mit den wichtigsten Methoden der Archivalienrestaurierung vertraut machen sollten. Schwerpunkte der Ausbildung lagen im ersten Kursteil auf der Konservierung von Papier- und Pergamentblättern, wobei vor allem das Lösen, Reinigen, Ergänzen und Einbetten der Blätter geübt wurde, und auf dem Restaurieren von Karten und Plänen, wobei die Erhaltung der Farben besonders zu berücksichtigen war. Neben diesen praktischen Anweisungen wurden die Teilnehmer auch in allgemeine Themen eingeführt, wie die Aufgaben des Archivrestaurators, Verfalls- und Alterungserscheinungen an Archivalien, sowie deren Verhütung durch sachgemäße Lagerung, ferner Werkstoff-, Betriebs- und Werkstattkunde.

Der zweite Kursteil beschäftigte sich mit alten Einbandtechniken, wobei Ergänzen, Reinigen und Pflegen alter Einbände mit Anfertigung von Buchbeschlügen und -verschlüssen ebenso behandelt wurden wie Stilkunde des Bucheinbands, Herstellung von Wasserzeichen, von Tinten und Farben.

Der dritte Kursteil umfaßte Methoden der Siegelrestaurierung mit Konservieren und Restaurieren von Siegeln aus Wachs, Metall, Lack und Oblaten. Besonders wurde darauf verwiesen, daß die Bedeutung des Siegels als Rechtsdokument durch die Restaurierung nicht beeinträchtigt werden darf. Außerdem fertigte man Archivaliennachbildungen und Siegelabgüsse nach verschiedenen Verfahren an, die vor allem für Ausstellungen von Bedeutung sind. Als Abschluß des Lehrgangs konnten die Teilnehmer den technischen und künstlerischen Aufbau einer Ausstellung in der Praxis erproben.

Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Lehrgang waren eine abgeschlossene Buchbinderlehre und die Tätigkeit in einer Archivrestaurierungswerkstätte. Die Teilnehmer wurden von ihren Behörden für die Dauer des Lehrgangs nach München abgeordnet. Insgesamt beteiligten sich neun Restauratoren aus dem gesamten Bundesgebiet von Ingolstadt, Stuttgart über Koblenz bis Dortmund und Münster, die ihre Kenntnisse nun an ihre Mitarbeiter in den Archivrestaurierungswerkstätten weitergeben werden. (Li)

Ausstellungen

Das *Bayerische Hauptstaatsarchiv* verfügt über eine der bedeutendsten Restaurierungswerkstätten, die auf die Arbeit an alten Pergamenten, Papieren, Einbänden, Karten und Siegeln spezialisiert ist. Aus dem Ein-Mann-Betrieb einer kleinen Hausbuchbinderei hat sie der langjährige Werkstattlei-

ter, Technischer Amtsrat Hans O. Schömann, seit der Nachkriegszeit zu einer leistungsfähigen Werkstatt ausgebaut, die heute mit einem Personal von zehn Fachkräften allen Anforderungen gerecht wird.

Eine kleine Ausstellung im Treppenhaus des Bayerischen Hauptstaatsarchivs, München 22, Schönfeldstr. 5, zeigt aus Anlaß des Ausscheidens von H. O. Schömann einen Ausschnitt aus der Restaurierungsarbeit an Bänden, Siegeln und großformatigen Einzelblättern. Diese auch für den Nichtfachmann reizvolle Dokumentation macht die besonderen Bedingungen und Arbeitsgrundsätze deutlich, denen die Arbeit an historischem Material unterliegt.

Moderne Kleber und Kunststoffolien sind hier nicht zu finden, dagegen spielen Japanpapier und Kleister aus Weizen- oder Reisstärke eine große Rolle; denn hier geht Dauerhaftigkeit und Werkgerechtigkeit vor Schnelligkeit und Einträglichkeit. Gezeigt werden Beispiele verschiedenartiger Schäden und die Arbeitsschritte zu deren Behebung.

Das *Staatsarchiv Würzburg* zeigte vom 7. 3. bis 8. 4. 1981 anläßlich des 150jährigen Bestehens des Historischen Vereins von Unterfranken eine Ausstellung, die unter dem Titel „Raritäten aus der Archivaliensammlung des Historischen Vereins“ eine Auswahl der interessantesten Stücke dieser Sammlung bot, die im Staatsarchiv Würzburg verwahrt wird. Dazu gehörten Chroniken, handgezeichnete Karten, Trachtenbilder, Wappenbücher –, alles Objekte, die privater Sammeleifer nach der Säkularisation vor dem Untergang bewahrt hatte.

Die staatlichen Archive Bayerns haben wiederum wertvolles Material für eine Reihe von *Ausstellungen anderer Institutionen* geliefert.

Das Centre Pompidou in Paris zeigte in seiner Darstellung von Kunst und Kultur der Jahre 1919–1939 unter dem Titel „Les Réalismes entre Révolution et Réaction“ auch Originalpläne zur Gestaltung des Hitler-Palais am Großen Platz in Berlin von Albert Speer, die im Bayerischen Hauptstaatsarchiv verwahrt werden.

Drei österreichische Landesausstellungen, die jeweils in kulturhistorisch interessanter Umgebung aufgebaut wurden und den ganzen Sommer über laufen, wurden ebenfalls vom Bayerischen Hauptstaatsarchiv beschickt. Im einzelnen handelt es sich um folgende Veranstaltungen:

- 1) Ausstellung des Landes Salzburg „Reformation – Emigration – Protestanten in Salzburg“ auf Schloß Goldegg/Pongau;
- 2) Ausstellung der oberösterreichischen Landesregierung „Das Mondseeland – Geschichte und Kultur“ in Mondsee;
- 3) Ausstellung der niederösterreichischen Landesregierung „Die Kuenringer – Das Werden des Landes Niederösterreich“ in Stift Zwettl.

Durch die enge geschichtliche Verflechtung zwischen Bayern und Österreich konnten jeweils Exponate von großer Bedeutung beigetragen werden, die freilich aus konservatorischen Gründen nicht während der ganzen Laufzeit gezeigt werden konnten.

Zur 700. Wiederkehr der Stadtrechtsverleihung an Heilbronn durch König Rudolf I. veranstaltete die Stadt Heilbronn eine Gedenkausstellung, in der auch eine frühe Erwähnung des oppidums in dem sog. Nordhäuser Vertrag aus dem Jahre 1225 gezeigt wurde.

Bis Ende Juli zu besichtigen war eine Ausstellung der Bayerischen Staatsbibliothek in München anläßlich der Uraufführung von Mozarts Oper *Idomeneo* im Jahre 1781, bei der auch Unterlagen des Bayerischen Hauptstaatsarchivs über Hofmusiker aus dieser Zeit zu sehen waren.

Vor 50 Jahren, 1931, ging der Münchner Glaspalast in Flammen auf. Da er einer der bedeutendsten Ingenieurbauten des 19. Jahrhunderts war, wurde ihm vom Münchner Stadtmuseum eine umfassende Würdigung gewidmet, die noch bis Ende August präsentiert wird. Das Bayerische Hauptstaatsarchiv stellte dafür Bauentwürfe und einen Vertrag mit den Architekten zur Verfügung.

Das Werk Karl Friedrich Schinkels wurde in einer großen Ausstellung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz in Berlin-Charlottenburg dargestellt. Zu dieser Ausstellung konnte das Staatsarchiv Coburg zwölf Bauzeichnungen Schinkels für Schloß Ehrenburg in Coburg und Schloß Rosenau in Oeslau beitragen. Sie wurden als bisher unbekannte Zeichnungen Schinkels aus seiner romantischen Epoche stark beachtet.

Eine weitere Ausstellung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, die in Berlin, Stuttgart, Bonn und Würzburg gezeigt wurde, beschäftigte sich mit General Friedrich Wilhelm von Steuben anlässlich von dessen 250. Geburtstag. Sie wurde vom Staatsarchiv Bamberg mit mehreren Exponaten beliefert, die zumeist aus dessen bayreuthischen Beständen stammten.

Das Staatsarchiv Nürnberg war mit mehreren Handschriften und Urkunden an einer Ausstellung des Stadtarchivs Nürnberg über die Nürnberger Patrizierfamilie Schürstab beteiligt, die aus Anlaß der Faksimile-Edition einer Handschrift astrologischen Inhalts aus dem Besitz dieser Familie veranstaltet wurde. (K)

Wichtiger Hinweis

Die in Nr. 21 der „Nachrichten“ bereits angekündigte Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs „Recht, Verfassung und Verwaltung in Bayern 1505–1946“ wird am 22. Oktober 1981 eröffnet.